

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 37=57 (1891)

Heft: 52

Buchbesprechung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 25.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

der Machthaber ganz unvermuthet erfolgen könne; dass zwischen der Mobilmachung und den ersten grössern Zusammenstössen kurze Zeit liegen werde, in welcher weder für Hebung des Zustandes der Wehrmacht noch für Beschaffung fehlenden Kriegsmaterials Nennenswerthes geleistet werden könne — und dass in Folge der grossen Empfänglichkeit der Volksheere für moralische Eindrücke der Ausgang der ersten grössern Zusammenstösse höchst wahrscheinlich für den Verlauf des ganzen Krieges massgebend sein werde.

Wir haben die Flugschrift eingehender behandelt und im Auszug gebracht, weil sie eine wichtige Tagesfrage bespricht und manches enthält, welches auch bei uns (obgleich die Verhältnisse andere sind, als bei unserm mächtigen Ostnachbar) Beachtung verdient. Mit Oesterreich hat unser Land gemein, dass sich dasselbe im nächsten Krieg in einer sehr schwierigen Lage befinden wird. E.

Drei Jahre in Frankreich. Erinnerungen eines Truppenoffiziers aus dem Feldzug 1870/71 und der Okkupation 1871/73 von Friedrich Koch-Breuberg. München, C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung. Preis Fr. 2. 70.

Ein neues Buch der in letzter Zeit viel gepflegten Art. — Uns will scheinen, es zeichne sich vor manchen verwandten durch eine weniger schön gefärbte, unmittelbare Darstellung der Verhältnisse im Einzelnen aus.

Immerhin ist der Lehrstoff in diesen Erzählungen so spärlich verstreut, dass man das Buch wohl als Unterhaltungslektüre, kaum aber als Fachliteratur betrachten kann. E. W.

Monatsbilder aus dem Soldatenleben. Von Hans von Trützschler. Mit 99 Abbildungen nach Originalzeichnungen von R. Knötel. 100 Seiten. Leipzig, Verlag von J. J. Weber. Preis Fr. 1. 35.

(Einges.) Die im Laufe des jüngst verflossenen Militärjahrs den Lesern der Illustrierten Zeitung vorgeführten Monatsbilder aus dem Soldatenleben treten nunmehr auch in Buchform an die Oeffentlichkeit, womit sicherlich dem Wunsche vieler aktiver und ausgedienter Soldaten entsprochen worden ist. Die mit Lust und Liebe zur Sache geschriebenen, von Humor und Patriotismus durchwehten Skizzen wollen und sollen zwar keineswegs ein erschöpfendes Bild des alljährlich sich wiederholenden Soldatenlebens bieten, sie gewähren aber immerhin einen allgemein verständlichen Einblick in die Freuden und Leiden des deutschen Kriegsmannes während eines Dienstjahres, einen Einblick, der durch die trefflichen zeichnerischen Darstellungen Knötels aufs wirksamste unterstützt und veranschaulicht

wird. Das Buch wird den Angehörigen der Armee als erheiternde Plauderei in den Stunden der Musse zur Seite stehen, für den ehemaligen Soldaten ein willkommenes Andenken an die durchlebte Dienstzeit bilden und die Freude und das Verständniss auch des Nichtmilitärs am Soldatenthum erwecken und stärken. Wir empfehlen das hübsch ausgestattete und billige Werkchen allen Freunden der deutschen Armee.

Die Torfstreue, ihre Herstellung und Verwendung, von Prof. Dr. M. Fleischer. Bremen 1890, Verlag von M. Heinsius Nachfolger. Preis Fr. 1. 90.

Die Torfstreue ist auch bei uns mannigfachen Versuchen unterworfen worden, ohne dass sie bis jetzt allgemeinen Eingang hätte finden können.

Ein unbestrittener Vortheil derselben ist die weiche, elastische Unterlage, welche sie dem Pferde bietet, — ein für die Erhaltung von Hufen und Beinen nicht hoch genug zu schätzender Faktor; — auch die antiseptischen Eigenschaften der Torfstreue werden kaum mehr angezweifelt.

Ein definitives Urtheil über diese neue Streuart sollte nicht gefällt werden, bevor man die eingehenden, sachverständigen, die Sache von allen Standpunkten (auch dem landwirthschaftlichen) behandelnden Abhandlungen des Buches gelesen und an der Hand der gemachten Erfahrungen geprüft hat. E. W.

Eidgenossenschaft.

— (Kriegsbereitschaft der schweizerischen Armee.) Der Bundesrath unterbreitet der Bundesversammlung folgenden Bundesbeschlusentwurf:

Art. 1. Der Bundesrath ist ermächtigt, den Patronenvorrath der Infanterie für jeden Gewehrtragenden des Auszuges und der Landwehr auf 500 Stück, für jeden Gewehrtragenden des Landsturms auf 200 Stück zu erhöhen, wobei ein Viertel bis ein Fünftel dieses Vorrathes aus unlaborirten, aber zur raschen Laborirung vorbereiteten Bestandtheilen bestehen kann. Die Munitionsvorräthe der Artillerie werden auf 500 Schüsse für jedes Feldgeschütz und auf 400 Schüsse für jedes Positions- und Gebirgsgeschütz festgesetzt. Von diesen Beständen darf ein Viertel bis ein Fünftel unlaborirt im Rohgeschossdepot liegen.

Art. 2. Der Bundesrath ist ermächtigt, die erforderlichen Bestände an Befestigungsmaterial, wie Konstruktionseisen und Sandsäcke zu beschaffen und die zur Sprengung von Kunstbauten an den Alpenstrassen nothwendigen Minenanlagen ausführen zu lassen.

Art. 3. Der Bundesrath ist ermächtigt, die für die Sicherung der Marschfähigkeit der Armee nöthigen Schuhvorräthe und eine zur unentbehrlichsten Ausrüstung für den Gebirgskrieg nothwendige Zahl von Bastmätteln (500) zu beschaffen.

Art. 4. Der Bundesrath ist ermächtigt, die für die Verpflegung der Armee unentbehrlichen Vorräthe an Konserven, Weizen und Hafer zu beschaffen.

Art. 5. Der Bundesrath wird ermächtigt, ein An-